

# RS Vwgh 2005/11/22 2005/03/0109

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.2005

## Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E13206000

001 Verwaltungsrecht allgemein

91/01 Fernmeldewesen

## Norm

32002L0021 Rahmen-RL Kommunikationsnetze Art14 Abs2;

32002L0021 Rahmen-RL Kommunikationsnetze Art16 Abs1;

EURallg;

TKG 2003 §35 Abs1;

TKG 2003 §35 Abs2 Z2;

TKG 2003 §37 Abs1;

TKG 2003 §37 Abs2;

TKMV 2003 §1 Z6;

VwRallg;

## Rechtssatz

Die Prüfung von Marktzutrittsschranken bezieht sich auf den Neueintritt potenzieller Wettbewerber, nicht aber auf die am gegenständlichen Markt bereits tätigen Unternehmen, deren Bedeutung für die Wettbewerbssituation bereits bei der Analyse der Marktstruktur und des Marktverhaltens zu berücksichtigen ist. Die Beurteilung von Marktzutrittsschranken stellt darauf ab, ob von potenziellen Neueinsteigern in den Markt eine disziplinierende Wirkung auf das Wettbewerbsverhalten der bereits auf dem Markt tätigen Unternehmen ausgeht.

## Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7Gemeinschaftsrecht Richtlinie Umsetzungspflicht EURallg4/2Gemeinschaftsrecht Terminologie Definition von Begriffen EURallg8Auslegung unbestimmter Begriffe VwRallg3/4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005030109.X09

## Im RIS seit

07.12.2005

## Zuletzt aktualisiert am

02.02.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)